

AVA Velsen GmbH

Offenes Verfahren nach § 15 VgV

**Vergabe des Transports, der Aufbereitung und der
Verwertung bzw. Beseitigung von Rohschlacke (2026)**

Vergabeunterlagen

08.09.2026

Saarbrücken

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Öffentlicher Auftraggeber	5
1.1 Name und Adressen	5
1.2 Vergabeportal und Frist für die Übermittlung des Angebots	5
1.3 Hinweise zur elektronischen Angebotseinreichung	5
1.4 Auskünfte, Kontaktstelle	6
2 Auftragsgegenstand	7
2.1 Kurze Beschreibung des Auftrags	7
2.2 Aufteilung in Lose	7
2.3 Varianten/Alternativangebote, Nebenangebote	7
2.4 Auftragsdauer	7
3 Bedingungen	8
3.1 Teilnahmebedingungen	8
3.1.1 Bietergemeinschaften	8
3.1.2 Unterauftragnehmer und Eignungsleihe	8
3.1.3 Sonstige besondere Bedingungen	9
3.2 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Eignungsanforderungen	10
3.2.1 Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	10
3.2.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	10
3.2.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	11
3.2.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	11
3.3 Bedingungen für den Auftrag	13
3.3.1 Geforderte Kautionen und Sicherheitsleistungen	13
3.3.2 Zahlungsbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen	13
3.3.3 Einreichung der Urkalkulation	14
3.3.4 Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz - STFLG	14
4 Verfahren	15
4.1 Verfahrensart	15
4.2 Zuschlagskriterien	15
4.2.1 Preisgleichheit oder Punktegleichheit	15
4.3 Sprache	15
4.4 Fristen	15
4.5 Einreichung nachgeforderter Unterlagen und Erklärungen	16
4.6 Gliederung des Angebotes	17
4.7 Preisangaben	17

4.8	Kennzeichnung von Geheimnissen	18
4.9	Verschwiegenheitspflicht.....	18
4.10	Umgang mit Bieterdaten	18
5	Zusätzliche Informationen.....	19
5.1	Nachprüfungsverfahren/Rechtsbehelfsverfahren	19
5.1.1	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren	19
5.1.2	Einlegung von Rechtsbehelfen:.....	19
5.2	Bekanntmachung der Auftragsvergabe	19
5.3	Anwendbares Recht.....	19
5.4	Nicht berücksichtigte Angebote	19
6	Leistungsbeschreibung.....	20
6.1	Allgemeines	20
6.2	Rahmenbedingungen.....	20
6.2.1	Input und Kapazität AVA Velsen	20
6.2.2	Zeitliche Restriktionen und Planungsvorgaben.....	20
6.2.3	Planungsvorgaben Versandort AVA Velsen	21
6.2.4	Planungsvorgaben Schlacke.....	23
6.2.5	Transport	23
6.2.6	Verwertung	24
6.2.7	Bearbeitungsfrist für Reklamationen	25
6.2.8	Telefonische Erreichbarkeit.....	25
7	Vertragsentwurf	26
8	Angebotscheckliste	27
8.1	Fristen.....	27
8.2	Zwingend mit dem Angebot einzureichende Unterlagen und Erklärungen.....	27
8.3	Nachweise, sonstige Erklärungen und Angaben	28
8.3.1	Notwendige Nachweise.....	28
8.3.2	Sonstige einzureichende Erklärungen.....	28
9	Anlagenverzeichnis	30
9.1	Formulare	30
9.2	Sonstige Anlagen: Vertragsentwürfe und ergänzende Informationen	30

Abkürzungsverzeichnis

AVA	Abfallverbrennungsanlage
AVV	Abfallverzeichnisverordnung
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CVA	Containerverschiebeanlage
EVS	Entsorgungsverband Saar
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
l	Liter
Mg	Megagramm (1 Mg entspricht 1.000 Kilogramm)
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
STFLG	Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz
dtvp	E-Vergabe-Plattform der DTVP Deutsches Vergabeportal GmbH
t	Gewichtstonne (Mg)
VgV	Vergabeverordnung
VK	Vergabekammer
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1 Öffentlicher Auftraggeber

1.1 Name und Adressen

Auftraggeber ist

AVA Velsen GmbH
Alte Grube Velsen 16
66127 Saarbrücken

Internet: Hauptadresse des Auftraggebers: <http://www.ava-velsen.de>

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Christopher Freichel und Herrn Ekkehard Orloff
im Folgenden „Auftraggeber“ genannt.

1.2 Vergabeportal und Frist für die Übermittlung des Angebots

Das Angebot muss bis zum **15.10.2026, 12:00 Uhr** übermittelt werden. Dazu ist es elektronisch verschlüsselt auf der Vergabeplattform dtvp hochzuladen.

Angebote in Papierform genügen nicht den formellen Anforderungen und werden ausgeschlossen. Angebote, die dem Auftraggeber per E-Mail oder über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform zugesandt werden, beinhalten keinen Zugriffsschutz. Solche Angebote sind im Sinne des Vergaberechts nicht „verschlossen“ und werden vom Verfahren ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist hochgeladene bzw. bereitgestellte Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind.

1.3 Hinweise zur elektronischen Angebotseinreichung

Für eine elektronische Abgabe eines Angebots ist eine Registrierung bei der Vergabeplattform unerlässlich. Eine elektronische Signatur (z. B. qualifizierte Signatur oder fortgeschrittene Signatur) ist nicht erforderlich.

Die von den Bietern auszufüllenden und einzureichenden (hochzuladenden) Anlagen werden in einem ausfüllbaren Format zur Verfügung gestellt. Die Dateien sollten beim Upload nicht noch einmal verschlüsselt werden. Der Auftraggeber bekommt erst zum Öffnungstermin der Angebote eine Freigabe zum Download der Angebote. Bis dahin sind die Angebote durch ein Zeitschloss vor unzulässiger Öffnung gesichert. Sobald der Auftraggeber die Angebote zur Öffnung herunterlädt, werden die Dateien in ein unveränderbares Format verschlüsselt, welches keine Änderungen an den Eintragungen der Bieter zulässt.

Die Bieter haben für einen rechtzeitigen Eingang ihrer Angebote zu sorgen. Der Auftraggeber empfiehlt den Bietern, ihre Angebote daher nicht erst kurz vor Ende der Angebotsfrist hochzuladen und sich rechtzeitig mit den zu verwendenden elektronischen Mitteln vertraut zu machen.

1.4 Auskünfte, Kontaktstelle

Anfragen sind ausschließlich in elektronischer Form über die Vergabeplattform an den Auftraggeber zu stellen. Hierzu ist eine (kostenlose) Registrierung unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform erforderlich (s. u.). Mündliche sowie fernmündliche Auskünfte oder Auskünfte per Post, Fax bzw. E-Mail werden nicht erteilt.

Service-Hotline der Vergabeplattform

Beratung und Hilfe bei allen Fragen zur Bedienung der Vergabeplattform steht von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen den Support kostenpflichtig unter der Service-Telefonnummer 0900 – 3 24 38 37.

2 Auftragsgegenstand

2.1 Kurze Beschreibung des Auftrags

Der Auftraggeber vergibt den Auftrag für den Transport, die Aufbereitung und die Verwertung bzw. Beseitigung von Rohschlacke (AVV 19 01 12: Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen) aus der Abfallverbrennung von Siedlungsabfällen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

Gesamtmenge bzw. Umfang des Auftrags gemäß Bekanntmachung

Zur Ausschreibung kommen ca. 60.000 Mg Rohschlacke (AVV 19 01 12: Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen) pro Jahr.

2.2 Aufteilung in Lose

Unter Berücksichtigung von § 97a GWB erfolgt keine Aufteilung in Lose, da dies zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung des Auftrags führen würde.

2.3 Varianten/Alternativangebote, Nebenangebote

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

2.4 Auftragsdauer

Die Leistungen sind ab dem 01.01.2027 zu erbringen. Die Laufzeit des Vertrages endet zum 31.12.2031 (5 Jahre). Der Vertrag kann nicht verlängert werden.

3 Bedingungen

3.1 Teilnahmebedingungen

3.1.1 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zur Angebotsabgabe zugelassen, sofern ihr Zusammenschluss wettbewerbsrechtlich zulässig ist. Sie werden wie Einzelbieter behandelt. Mit dem Ausdruck „Bieter“ und „Auftragnehmer“ sind, soweit nichts anderes angegeben ist, in diesen Vergabeunterlagen sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint.

Bietergemeinschaften haben in den Angeboten jeweils zu benennen:

- die Mitglieder sowie
- eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages.

Zu diesem Zweck liegt den Vergabeunterlagen die **Anlage B** bei. Auf dieser Anlage B zu den Vergabeunterlagen hat die Bietergemeinschaft außerdem zu erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber - auch bei der Angebotsabgabe - rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder der Bietergemeinschaft von der Angebotsabgabe an und auch im Falle der Beauftragung als Gesamtschuldner haften.

Die in Anlage B zu den Vergabeunterlagen beigefügte Arbeits- und Bietergemeinschaftserklärung ist zwingend den Angebotsunterlagen beizufügen.

Auch wenn das Angebot nicht von einer Arbeits- und Bietergemeinschaft eingereicht wird, ist die Anlage B auszufüllen und dem Angebot zwingend beizulegen. Sofern die Anlage B nicht mit dem Angebot vorgelegt wird, führt dies zum Ausschluss des Angebotes, sie wird nicht nachgefordert.

Der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft hat auf dem als **Anlage C** den Vergabeunterlagen beigefügten Formblatt weiterhin Angaben über den Grund des Zusammenschlusses einzureichen und darzulegen, inwieweit der Zusammenschluss keine Wettbewerbsbeeinträchtigung mit sich bringt.

Die in Anlage C zu den Vergabeunterlagen beigefügte Erklärung zu Arbeits- und Bietergemeinschaften ist bei Vorliegen einer Bietergemeinschaft den Angebotsunterlagen beizufügen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter im Rahmen der Angebotsprüfung unter Fristsetzung dazu aufzufordern, die in Anlage C gemachten Angaben zu erläutern. Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

3.1.2 Unterauftragnehmer und Eignungsleihe

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen oder die er von anderen Unternehmen in Anspruch nehmen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen, falls diese zum Angebotszeitpunkt bereits bekannt sind und es dem Bieter zumutbar ist.

Nimmt ein Bieter für den Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazität anderer Unternehmen in Anspruch (Eignungsleihe), muss er nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, er muss eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegen.

Die als **Anlage D** zu den Vergabeunterlagen beigefügte Erklärung über den Einsatz von Unterauftragnehmern und der Eignungsleihe ist zwingend den Angebotsunterlagen beizufügen.

Auch wenn der Einsatz von Unterauftragnehmern oder der Eignungsleihe nicht geplant ist, ist die Anlage D zwingend auszufüllen und dem Angebot beizulegen. Der Auftraggeber wird die Erklärung über den Einsatz von Unterauftragnehmern oder der Eignungsleihe nicht nachfordern. Sofern die Anlage D nicht mit dem Angebot vorgelegt wird, führt dies zum Ausschluss des Angebotes.

Hinweis des Auftraggebers zu Unterauftragnehmern:

Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter im Rahmen der Angebotsprüfung unter Fristsetzung dazu aufzufordern, die in Anlage D geforderten Angaben bezüglich Unterauftragnehmer und Eignungsleihe-Unternehmen, die zum Angebotszeitpunkt noch nicht bekannt waren, nachzureichen bzw. erläutern zu lassen. Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

Im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder einschlägige berufliche Erfahrungen können die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Die Weitervergabe an nachträglich (während der Vertragslaufzeit) benannte Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass etwaige Unterauftragnehmerleistungen nur an Unternehmen vergeben werden, die über eine vergleichbare Zertifizierung bzw. Qualifikation wie der Auftragnehmer verfügen und dieselben bzw. vergleichbare Qualitätsstandards einhalten. Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.

Bei einem geplanten Einsatz von Unternehmen im Wege der Eignungsleihe, also zum Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, muss dem Auftraggeber nachgewiesen werden, dass dem Auftragnehmer die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem das in **Anlage E** zu den Vergabeunterlagen beigefügte Formblatt Verpflichtungserklärung ausgefüllt vorgelegt wird. Das Formular ist für jedes Unternehmen, das dem Bieter seine Eignung leiht, einzeln einzureichen und zu diesem Zweck in der erforderlichen Anzahl zu vervielfältigen.

Die Unterauftragnehmer/Eignungsleihe-Unternehmen haben mit Anlage E eine Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB und §§ 19, 21 MiLoG vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter im Rahmen der Angebotsprüfung unter Fristsetzung dazu aufzufordern, die Anlage E sowie die in Anlage E geforderten Angaben nachzureichen und zu erläutern. Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

3.1.3 Sonstige besondere Bedingungen

Das Angebot ist auf der **Anlage A** zu in Textform zu unterzeichnen. Angebote, bei denen der Bieter nicht erkennbar ist, werden ausgeschlossen.

Der Aufwand für die Erstellung des Angebots wird nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall einer rechtmäßigen Aufhebung der Ausschreibung.

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen oder durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) erbracht werden. Falls Eignungsnachweise bereits durch den Präqualifikationsnachweis oder durch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung dem Auftraggeber zugänglich sind, ist jedoch auf die in diesen Vergabeunterlagen genannten Anforderungen bezüglich der Gültigkeit der Nachweise zu achten.

3.2 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Eignungsanforderungen

Öffentliche Aufträge werden nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind (§ 122 Abs. 1 GWB).

3.2.1 Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Der Bieter hat folgende Eigenerklärungen bezüglich des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen auf **Anlage A** zu den Vergabeunterlagen zwingend mit dem Angebot einzureichen:

Ich/wir erkläre/n hiermit,

- dass ich/wir die Ausschlussgründe nach § 123 GWB zur Kenntnis genommen habe/n und keiner der Ausschlussgründe vorliegt, d. h., dass weder ich/wir, noch eine Person, deren Verhalten meinem/unserem Unternehmen zugerechnet werden kann, rechtskräftig für eine der Straftaten verurteilt ist, die in § 123 Abs. 1 und Abs. 4 GWB aufgeführt sind.
- dass ich/wir die Ausschlussgründe nach § 124 GWB zur Kenntnis genommen habe/n und keiner der Ausschlussgründe vorliegt.
- dass gegebenenfalls ergriffene Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 Abs. 1 GWB nachweislich erbracht wurden und die Nachweise dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit vorgelegt werden können.
- dass keiner der Ausschlussgründe nach § 19 Abs. 1 MiLoG vorliegt, d. h., dass mein/unser Unternehmen nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt ist.

Der Auftraggeber wird die Anlage A und damit die entsprechenden Eigenerklärungen nicht nachfordern. Wird die Anlage A nicht ausgefüllt und unterschrieben mit dem Angebot eingereicht, so wird das Angebot zwingend ausgeschlossen.

3.2.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der Bieter hat mit dem Angebot folgenden Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung vorzulegen:

- Nachweis über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister oder andere geeignete Mittel, die die erlaubte Berufsausübung nachweisen, je nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Bieter niedergelassen ist (Eignungskriterium: Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung). Arbeits- und Bietergemeinschaften haben diesen Nachweis für alle Mitglieder einzeln einzureichen.

3.2.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat mit dem Angebot folgenden Beleg über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit einzureichen:

Der Bieter hat außerdem mit dem Angebot folgende Erklärungen auf **Anlage F** zu den Vergabeunterlagen zu machen:

- Erklärung über den Gesamtumsatz des Bieters sowie den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags, jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind. Sind entsprechende Angaben nicht verfügbar, hat der Bieter dies im Angebot anzugeben und zu begründen. Arbeits- und Bietergemeinschaften haben diese Erklärung für alle Mitglieder einzeln einzureichen.
- Erklärung, dass der Bieter über eine den Vergabeunterlagen entsprechende Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung verfügt oder im Falle eines etwaigen Zuschlags vor Leistungsbeginn abschließen wird. Es ist durch eine Bescheinigung der Versicherung nachzuweisen, dass der geforderte Versicherungsschutz im Auftragsfall zur Verfügung steht. Arbeits- und Bietergemeinschaften haben diese Erklärungen und Nachweise für alle Mitglieder einzeln einzureichen.

3.2.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat Eigenerklärungen mit dem folgenden Wortlaut auf Anlage A zu den Vergabeunterlagen zwingend mit dem Angebot einzureichen:

Ich/wir erklären hiermit,

- dass mein/unser Unternehmen über eine aktuelle Zulassung zum Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG oder über einen gleichwertigen Nachweis des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, verfügt und den für die Auftragsausführung notwendigen Umfang hat. Der Nachweis ist dem Angebot beizufügen. Im Falle eines gleichwertigen Nachweises ist dieser dem Auftraggeber mit dem Angebot zu benennen und vorzulegen.

Der Bieter hat als Beleg der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit mit dem Angebot zwingend folgende Erklärungen auf Anlage D zu den Vergabeunterlagen einzureichen:

- Erklärung, ob und wenn ja bzgl. welcher Leistungsbestandteile der Bieter Leistungen an Unterauftragnehmer übertragen will oder sich der Eignungsleihe bedienen möchte. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen, falls sie zum Angebotszeitpunkt bereits bekannt und es dem Bieter zuzumuten ist. Die Unternehmen, welche dem Bieter ihre Eignung leihen, sind ebenfalls zu benennen. Der Bieter hat im Falle der Eignungsleihe nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung.

Der Bieter hat mit dem Angebot folgende Nachweise einzureichen:

- Nachweis über die Anlagenzulassung der in Anlage F benannten Anlagen für die Behandlung des benannten Abfalls nach BImSchG bzw. Baurecht oder Bergrecht oder gleichwertiger Nachweis des Landes in dem der Bieter ansässig ist (z. B. Genehmigungsbescheide).
- Vorlage der Zulassung zum Entsorgungsfachbetrieb für die in Anlage F benannten Anlagen für die Behandlung des benannten Abfalls gemäß § 56 KrWG oder gleichwertiger Nachweis des Landes in dem der Bieter ansässig ist.

Der Bieter hat als Beleg der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit außerdem mit dem Angebot folgende Angaben auf Anlage F zu den Vergabeunterlagen zu machen:

- Referenzliste, der bezüglich der ausgeschriebenen Leistungen wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Auftragswertes, des Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers. Arbeits- und Bietergemeinschaften haben diese Erklärung für alle Mitglieder einzeln einzureichen.
- Angaben zu den Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen.
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Konzeption zur Abwicklung.

3.3 Bedingungen für den Auftrag

3.3.1 Geforderte Kautionen und Sicherheitsleistungen

Zur Absicherung der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen, von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen sowie von Erstattungsansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Überzahlungen, hat der Auftragnehmer spätestens eine Woche vor Leistungsbeginn als Sicherheitsleistung i. S. d. § 18 VOL/B eine Bürgschaft von einem in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Die Sicherheit kann auch in Anspruch genommen werden, wenn dem Auftraggeber Mehrkosten aufgrund einer durch den Auftragnehmer verursachten Neuvergabe entstehen.

Die Höhe der Bürgschaft beträgt 5 % der Bruttoauftragssumme für die Vertragslaufzeit. Die Bürgschaft ist spätestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn vorzulegen.

Für die Bemessung der Bürgschaft sind die in den Preisblättern genannten Mengen- und Preisangaben maßgeblich. Aufwendungen (Kosten) und eventuelle Erträge (Erlöse z. B. bei der Verwertung von Metallschrott) werden hierfür mit dem jeweiligen Mengengerüst multipliziert, anschließend als positive Summanden addiert und für die Vertragslaufzeit in Jahren berechnet. Die Entgelte und Vergütungen werden nicht saldiert, sondern betragsmäßig addiert.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde für die Dauer der Vertragslaufzeit (ohne Verlängerungsoption) zu stellen. Sie hat folgende Erklärung des Bürgen zu enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
- auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
- die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit erfasst nicht die Fälle, in denen die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

Auf Verlangen durch den Auftraggeber hat der Bieter durch ein in der europäischen Union zugelassenes und anerkanntes Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer nachzuweisen, dass ihm im Falle einer Auftragserteilung von dem Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer eine selbstschuldnerische Bürgschaft in der geforderten Höhe gestellt wird. Das Formblatt 421 Vertragserfüllungsbürgschaft ist als Anlage 2 den Vergabeunterlagen beigelegt.

Die Urkunde über die Bürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend dem vollständigen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszweckes zurückgegeben.

3.3.2 Zahlungsbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind im Vertrag geregelt.

3.3.3 Einreichung der Urkalkulation

Der Bieter hat die Urkalkulation auf Anforderung des Auftraggebers wahlweise in einem gesonderten mit „Urkalkulation“ beschrifteten, verschlossenen und mit dem Bieternamen gekennzeichneten Umschlag - **ohne Sperrvermerk zur Möglichkeit der Überprüfung im Vergabeverfahren** - innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist postalisch oder persönlich beim Auftraggeber einzureichen oder elektronisch über die Vergabepattform einzureichen.

Die Urkalkulation wird eingesehen, wenn der Bieter im Rahmen der Wertung bzw. einer etwa erforderlichen Angebotsaufklärung keine nachvollziehbare Begründung für die Angemessenheit der Preise bzw. die wirtschaftliche Auskömmlichkeit seines Angebotes abgibt sowie bei erforderlichen Nachverhandlungen im Laufe der Vertragsabwicklung.

Aus der Urkalkulation müssen zu jeder Position des Leistungsverzeichnisses folgende wesentliche Werte schlüssig hervorgehen (auch für eventuelle Nachunternehmer-Leistungen):

In der Kalkulation sind Investitions-, Personal- und Materialkosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten und Betriebskosten sowie Verwaltungskosten darzustellen. Ferner sind die Ansätze für Wagnis und Gewinn aufzuführen. Insbesondere sind in der Urkalkulation folgende Leistungsteile bzw. -daten differenziert anzugeben:

- Einzelkostenansätze für Fahrzeuge, Personal und Verwaltung:
 - Lohnkosten
 - Materialkosten mit Einzelangaben der in den Positionen beinhalteten Materialien
 - Gerätekosten mit Einzelangaben zu den für die Leistungserbringung in den Positionen erforderlichen Geräte
 - Transport- und Logistikkosten
 - allgemeine Verwaltungskosten
- Leistungsdaten für Fahrzeug- und Personaleinsatz
- Kosten Übernahmestelle(n) (Investition, Betrieb)
- Entsorgungskosten (Kosten und Erlöse)
- Kalkulationsposten Wagnis und Gewinn

Die Angebotspreise müssen vor dem Hintergrund der Urkalkulation rechnerisch nachvollziehbar sein.

Es wird empfohlen, die Urkalkulation bereits mit der Angebotsabgabe anzufertigen.

Sofern dem Auftraggeber die Urkalkulation nicht bis zum Ablauf der genannten Frist vorgelegt wird, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

3.3.4 Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz - STFLG

Erklärung der Einhaltung der Vorgaben des STFLG:

Die als Anlage H beigefügte Erklärung ist den Angebotsunterlagen beizulegen.

Gemäß den Regelungen des Saarländischen Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetzes (STFLG) ist die Verpflichtungserklärungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt (Anlage H) u. a. auch für die Nachunternehmer und Verleihunternehmen einzureichen.

4 Verfahren

4.1 Verfahrensart

Gegenstand ist ein öffentlicher Auftrag. Der Auftraggeber schreibt die Leistungen im Offenen Verfahren gemäß § 15 VgV aus.

4.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das für den Auftraggeber wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis. Der Angebotspreis errechnet sich aus den Einzelpreisen des Angebots multipliziert mit dem Mengengerüst, wie in den Preisblättern genannt.

4.2.1 Preisgleichheit oder Punktegleichheit

Im Fall von Preisgleichheit des wertungsrelevanten Angebotspreises entscheidet ein Losverfahren. Der Auftraggeber teilt in diesem Fall den betroffenen Bietern den Termin zur Losentscheidung fünf Kalendertage vor der Durchführung mit. Den Bietern wird überlassen, zur Losentscheidung zu erscheinen. Erscheint der betroffene Bieter zum vereinbarten Termin nicht, so wird die Losentscheidung in Abwesenheit des Bieters durch den Auftraggeber durchgeführt.

4.3 Sprache

Das Angebot sowie die Korrespondenz sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

4.4 Fristen

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Fristen:

Schlusstermin für den Eingang der Angebote: **15.10.2026, 12:00 Uhr**

Das Angebot muss alle zwingend zum Angebotszeitpunkt einzureichenden Unterlagen und Erklärungen enthalten.

Öffnung der Angebote: **15.10.2026, 12:00 Uhr**

Die Öffnung der Angebote erfolgt gemäß § 55 VgV. Bei der Öffnung der Angebote sind nach § 55 Abs. 2 VgV keine Bieter zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: **04.12.2026**

Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Erhält er bis zum Ende der Bindefrist keinen Auftrag, wurde sein Angebot nicht berücksichtigt. Die Informationen nach § 134 GWB sowie nach § 62 Abs. 1 VgV werden erteilt.

Fragen zu den Vergabeunterlagen: bis 10 Kalendertage vor Angebotsöffnung

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Entgeltermittlung und den Leistungsumfang beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich über die Vergabeplattform zu informieren. Eventuelle Fragen zum Angebot sollten bis spätestens 10 Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist gestellt werden, damit die Vergabestelle die Anfragen innerhalb der Frist des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV beantworten kann.

Es werden keine Fragen mündlich vor Ort oder am Telefon beantwortet!

Die Bieter haben sich regelmäßig darüber zu informieren, ob auf der o. g. Plattform Bieterinformationen, die die Vergabeunterlagen ergänzen oder modifizieren, eingestellt wurden. Lassen sich die Bieter registrieren, werden sie automatisch über neu eingestellte Anschreiben an alle Bieter informiert. Die den Bieter elektronisch übermittelten Antworten bzw. Informationen werden Teil der Vergabeunterlagen und sind im Rahmen der Angebotserstellung von den Bieter zu beachten.

Es wird jedem Bieter dringend geraten, die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung beim Abruf der Vergabeunterlagen zu nutzen. Nur so erhält der Bieter alle Informationen, z. B. über Änderungen an den Vergabeunterlagen, etwaige Bieteranfragen oder Bieterinformationen. Bei Unterlassen der freiwilligen Registrierung liegt das Risiko, ein unvollständiges oder fehlerhaftes Angebot aufgrund veralteter Vergabeunterlagen abzugeben und aus diesem Grund vom Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden, allein bei den betreffenden Bieter.

Einlegung von Rechtsbehelfen

gemäß §§ 155 ff. GWB

Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrags zur Vergabekammer gem. §§ 160 ff. GWB wird hingewiesen. Es gelten die Fristen nach § 160 Abs. 3 GWB.

Der Nachprüfungsantrag ist bei der Vergabekammer einzureichen und zu begründen.

4.5 Einreichung nachgeforderter Unterlagen und Erklärungen

Für Unterlagen und sonstige Nachweise, bei denen nicht ausdrücklich die zwingende Einreichung zum Angebotszeitpunkt gefordert ist, behält sich der Auftraggeber vor, die Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Die Unterlagen und sonstigen Nachweise sind vom Bieter innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten, angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist nachzureichen. Hierauf haben sich die Bieter bereits mit Abgabe ihres Angebots einzustellen, so dass sie in der Lage sind, die entsprechenden Erklärungen und Nachweise kurzfristig vorzulegen.

Sofern dem Auftraggeber die nachgeforderten Unterlagen und sonstigen Nachweise nicht bis zum Ablauf der genannten Frist vorliegen, wird das Angebot zwingend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Fehlende Erklärungen und Nachweise werden solchen gleichgestellt, die nicht die geforderte Aktualität aufweisen. Das Ausstellungsdatum der jeweiligen Nachweise darf nicht älter als 12 Monate sein, es sei denn, das Dokument ist unbefristet gültig oder weist eine Gültigkeit aus, die über den Tag der Einreichung des Angebotes hinaus reicht. Maßgeblich zur Berechnung der Gültigkeit ist der Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

4.6 Gliederung des Angebotes

Die Angebotsformulare A - I liegen den Vergabeunterlagen bei. Die Bieter werden aufgefordert, nach Download der Vergabeunterlagen, diese auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Ziffer 8 enthält eine Angebotscheckliste zur besseren Übersichtlichkeit.

Angebotsformulare und Unterlagen, die zwingend mit dem Angebot einzureichen sind

Der Bieter hat die in **Ziffer 8.2** zusammenfassend aufgeführten Unterlagen und Angaben **zwingend** mit dem Angebot einzureichen. Werden die in Ziffer 8.2 geforderten Unterlagen und Angaben nicht mit dem Angebot vorgelegt, **führt dies zum zwingenden Ausschluss des Angebots** von der Wertung.

4.7 Preisangaben

Die Art und Weise der verlangten Preisangabe(n) entspricht der Vergabekonzeption, d. h. den Überlegungen zur Strukturierung der Leistungen sowie der Vorgehensweise in der Angebotsbewertung. Es wird der Preismaßstab, d. h. die zu transportierende bzw. zu beseitigende oder zu verwertende Rohschlacke in Mg gewählt, die den entscheidenden Kosten- bzw. Erlösbeeinflussungsfaktor für die spezifische Leistungsart widerspiegelt.

Sofern bei den entsprechenden Leistungen nicht anders ausgeführt, bleibt generell eine Veränderung des preisrelevanten Mengengerüsts bzw. der Masse (z. B. zu verwertendes Aufkommen) um +/- 10 % gegenüber der hier zu vergebenden Menge an Rohschlacke ohne Einfluss auf die spezifischen Preise der jeweiligen Leistung. Abweichungen im angegebenen Rahmen begründen deshalb keinen Anspruch einer Vertragspartei gegen die andere. Bei darüber hinaus gehenden Änderungen gilt § 2 Nr. 3 VOL/B entsprechend.

Die Preise für die Übernahme der einzelnen Leistungen sind in EUR ohne Umsatzsteuer (netto) anzugeben. Es gelten die Bestimmungen des § 56 Abs. 3 VgV, d. h. der Auftraggeber wird Preisangaben im Regelfall nicht nachfordern.

Der Auftraggeber rechnet damit, dass ggf. mit der Verwertung von Abfällen Erlöse erzielt werden können (z. B. Metallschrott).

Der Auftragnehmer trägt das Preisrisiko hinsichtlich aller Umstände, die zwischen der Abgabe des Angebotes und dem Beginn der Vertragslaufzeit eintreten und in seiner Risikosphäre liegen, insbesondere hinsichtlich aller Umstände, die er bei Angebotsabgabe kannte oder hätte kennen müssen.

Die Preisangaben müssen in Textform unter Verwendung des beigegeführten Vordrucks in der Anlage G (Preisblätter) zu den Vergabeunterlagen dem Angebot beigelegt werden.

4.8 Kennzeichnung von Geheimnissen

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte ausgehen (vgl. § 165 Abs. 3 GWB). Verfahrensbeteiligte sind gemäß § 162 GWB „der Antragsteller, der Auftraggeber sowie die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden“.

4.9 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter erklärt, Informationen und Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren stehen, geheim zu halten.

4.10 Umgang mit Bieterdaten

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können, und dass nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

5 Zusätzliche Informationen

5.1 Nachprüfungsverfahren/Rechtsbehelfsverfahren

5.1.1 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Zuständige Vergabekammer ist:

Vergabekammer des Saarlandes
bei Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarland

Telefon: +49 (0)681 501-4994

Telefax: +49 (0)681 501-3506

E-Mail: vergabekammern@wirtschaft.saarland.de

5.1.2 Einlegung von Rechtsbehelfen:

Vorschriften über die Einlegung von Rechtsbehelfen finden sich in §§ 155 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrags zur Vergabekammer gemäß §§ 160 ff. GWB wird hingewiesen. Der Nachprüfungsantrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen.

5.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot das Ergebnis des Vergabeverfahrens gemäß dem in § 39 VgV vorgegebenem Muster bekannt gemacht wird. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.3 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Ergänzend zu den Regelungen der Vergabeunterlagen gelten die Vorschriften der VOL/B in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung.

5.4 Nicht berücksichtigte Angebote

Die Bieter unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den Bestimmungen der §§ 62 VgV und 134 Abs. 1 GWB über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote.

6 Leistungsbeschreibung

6.1 Allgemeines

Die vorliegende Ausschreibung soll zur Neuvergabe des Transports, der Aufbereitung und der Verwertung bzw. Beseitigung von Rohschlacke führen.

Der Auftraggeber vergibt den in den vorliegenden Unterlagen dargestellten Auftrag im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten.

Die folgenden Ausführungen beschreiben

- konzeptionelle Eckpunkte der Ausschreibung
- Definition und Abgrenzung des Leistungsumfangs

Die detaillierte Darstellung nach Leistungsbestandteilen schließt sich in den folgenden Kapiteln an.

6.2 Rahmenbedingungen

6.2.1 Input und Kapazität AVA Velsen

In der AVA Velsen werden kommunaler Rest- und Sperrabfall sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle verwertet. Die AVA Velsen umfasst zwei Verbrennungslinien mit Vorschubrostsystemen und einer stündlichen Durchsatzleistung von 15 Mg je Linie bei einem Nennheizwert von 10.000 kJ/kg. Die maximale stündliche Durchsatzleistung liegt bei 17,65 Mg je Linie. Die Rauchgasreinigung erfolgt abwasserfrei in vier Stufen je Linie.

Die Stoffstromlogistik der AVA Velsen wird vom EVS koordiniert. Der EVS ist u. a. für die überörtliche und teilweise für die örtliche Abfallentsorgung im Saarland verantwortlich, sofern eine Stadt oder Gemeinde diese Aufgabe oder Teile davon nicht in Eigenregie wahrnimmt. Die Abfallentsorgung ist in der Satzung über die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Saarland und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Entsorgungsgebiet (Abfallwirtschaftssatzung) vom 1. Oktober 2010 geregelt. Diese ist als Anlage 8 beigefügt.

Die genehmigte maximale Inputmenge beträgt 255.000 Mg/a. Die durchschnittliche jährliche Auslastung der Anlage beträgt 230.000 Mg/a.

Die Rohschlacke wird über einen Stößelentschlacker verdichtet und entwässert. Es findet keine Vorabscheidung von Metallen statt.

Nach einer unverbindlichen Aussage des Vorunternehmers enthält die Rohschlacke ca. 8 % Eisen-Schrott und ca. 2 % Nichteisen-Metalle.

6.2.2 Zeitliche Restriktionen und Planungsvorgaben

6.2.2.1 Öffnungszeiten

Zeitliche Beschränkungen für die Abfuhr sind durch die Öffnungszeiten der AVA Velsen vorgegeben:

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:15 Uhr,

Samstag von 07:00 bis 14:45 Uhr

Im Übrigen gelten die Vorschriften der 32. BImSchV (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).

6.2.2.2 Ein- und Ausfahrtzeitraum für den Auftragnehmer

Die Abfuhr der Rohschlacke und Rücklieferung der Container hat während folgender Zeiten zu erfolgen:

Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr
Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr

Die Abfuhr der Rohschlacke muss unter Berücksichtigung der in Abschnitt 6.2.2.4 benannten Stoßzeiten im Verkehrsaufkommen kontinuierlich im Ein-/Ausfahrtzeitraum erfolgen. Der Auftragnehmer hat seine Transportfahrzeuge so zur Beladung bereitzustellen, dass Wartezeiten beim Verladen, z. B. durch zeitgleiches Eintreffen mehrerer Transportfahrzeuge, vermieden werden.

Die aufgrund von Wochenfeiertagen gestörte kontinuierliche Abholung der Reststoffe ist insbesondere an den darauffolgenden Samstagen nachzufahren. Sondertransporte sind erfahrungsgemäß mindestens an Weihnachten und Ostern erforderlich, um den kontinuierlichen Betrieb der AVA Velsen sicherzustellen, d. h. ein ausreichendes freies Containervolumen ist sicherzustellen. Die Sondertransportgenehmigungen sind vom Bieter einzuholen und in den Transportpreis zu inkludieren.

6.2.2.3 Stillstandzeiten

Die AVA Velsen wird jährlich einer Revision unterzogen. Der Auftraggeber gibt die Zeiträume für die Revision dem Auftragnehmer vor der Durchführung bekannt. Die Gesamtdauer der Revision kann pro Jahr bis zu acht Wochen betragen. Hierzu gibt es alternative Vorgehensweisen, die vom Auftraggeber genutzt werden. Die Revisionsdauer beträgt für jede der beiden Linien vier Wochen. Die Revision der Linien kann hierbei gleichzeitig, getrennt und ggf. mit zeitlichem Versatz erfolgen. Der Bieter hat in seinen Kalkulationen den planmäßigen Anlagenstillstand zu berücksichtigen.

6.2.2.4 Wartezeiten

Der Auftragnehmer erhält für die Einfahrt in die AVA Velsen kein Vorfahrtsrecht, so dass Wartezeiten außerhalb des Verladevorgangs entstehen.

Die Anlieferung von Abfällen aus der kommunalen Sammlung erfolgt erfahrungsgemäß zu den folgenden Stoßzeiten: 07:00 - 07:30 Uhr, 08:30 - 10:00 Uhr, 11:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr. Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, durch eine Abfuhr der Rohschlacke außerhalb der Stoßzeiten eigene Wartezeiten zu minimieren.

Die durchschnittliche Wartezeit (vgl. Tabelle 1) ist in den Angebotspreis zu inkludieren.

Wartezeiten werden nur dann gesondert vergütet, wenn aufgrund außergewöhnlich langer Aufenthaltszeiten aufgrund betrieblicher Störungen bei der Abholung der Reststoffe von der AVA Velsen Mehraufwendungen entstehen. Folgende Regelungen sind zu beachten:

Außerordentliche Wartezeiten > 30 Minuten sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer nachzuweisen. Die außerordentlichen Aufenthaltszeiten werden mit dem Auftragnehmer nach Zeitaufwand abgerechnet. Der Auftragnehmer hat dazu die ihm tatsächlich entstandenen Kosten schriftlich nachzuweisen. Der Auftraggeber ersetzt die Mehraufwendungen des Auftragnehmers für die außerordentlichen Aufenthaltszeiten maximal bis zu einer Höhe von 70,- EUR je Stunde außerordentlicher Wartezeit. Die maximale Vergütung für außerordentliche Wartezeiten wird pro Jahr auf 7.000,00 EUR beschränkt.

6.2.3 Planungsvorgaben Versandort AVA Velsen

Der Auftragnehmer übernimmt am Standort der AVA Velsen die zu verwertende Rohschlacke und transportiert diese zu den entsprechenden Verwertungsanlagen.

Dem Bieter wird dringend empfohlen, innerhalb der Angebotsfrist die Anlage AVA Velsen zu besichtigen und sich über die baulichen Anlagen und betrieblichen Bedingungen Kenntnis zu verschaffen. Der Besichtigungstermin ist vorab mit Herrn Boger abzustimmen (a.boger@ava-velsen.de).

Die Rohschlacke wird lose in 20'-Containern erfasst, die sich im Eigentum des Auftraggebers befinden. Eine Spezifikation der Container ist in Anlage 9 beigelegt.

Die Container werden per Spreaderkrananlage der Containerverschiebeanlage (CVA) auf das Transportfahrzeug des Auftragnehmers gesetzt. Eine Kurzdokumentation der CVA ist als Anlage 10 beigelegt.

Die Bedienung der Spreaderkrananlage in der CVA erfolgt nach Einweisung durch den Auftraggeber durch das Personal des Auftragnehmers.

Das Einstellen der entleerten Container in die CVA (Rückgabe) erfolgt ebenfalls über die Spreaderkrananlage durch den Auftragnehmer.

Der Auftraggeber schult jährlich bis zu 8 Fahrer. Für jede weitere Schulung ist eine Gebühr des Auftragnehmers an den Auftraggeber zu zahlen.

Das Personal der Transportfahrzeuge muss den Anweisungen des Personals des Auftraggebers folgen.

Die Container müssen nach jeder Abfuhr vollständig entleert zurücktransportiert werden. Eventuelle Anbackungen sind unverzüglich auf dem Gelände der Aufbereitungs- bzw. Verwertungsanlage zu entfernen. Ebenfalls hat eine Außenreinigung der Container monatlich auf dem Gelände der Aufbereitungs- bzw. Verwertungsanlage zu erfolgen. Die Reinigung der Container ist auf dem Gelände des Auftraggebers nicht möglich. Die durchgeführten Reinigungen sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren (vgl. folgenden Absatz).

Der Auftragnehmer hat die Container schonend und sorgfältig zu behandeln sowie regelmäßig zu warten (z. B. Fetten der Scharniere). Die turnusmäßig jährlichen Sicherheitsprüfungen der Container sind von Auftragnehmer durchzuführen. Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeiten bzgl. Wartung und Reinigung in einem Wartungsbuch pro Container zu dokumentieren. Dieses ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Durch den Auftragnehmer beschädigte Container sind unverzüglich im Betriebsbüro des Auftraggebers zu melden und auf Kosten des Auftragnehmers zu reparieren. Der Auftraggeber führt sonstige erforderliche Reparaturen selbst durch.

Der Abfuhrhythmus gestaltet sich wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Werte sind als Richt- und Erfahrungswerte zu verstehen. Es ergibt sich kein rechtlicher Anspruch.

Tabelle 1: Spezifikation Verladung

Fraktion	Behälter	Behältergewicht (Tara)	Wartezeit ab Einfahrt	Verladezeit	Durchschnittl. Zuladung
		Mg	Min	Min	Mg
Schlacke	20'-Container	3,3	15	30	20-22

Max. Zuladung	Schüttgewicht	Transporteinheiten pro Monat	Transporteinheiten pro Woche	Transporteinheiten pro Tag
Mg	Mg/m³			
23	1,1-1,2	k.A.	55-65 Container	10-16 Container

Die Dispositionsplanung am Versandort erfolgt durch den Auftragnehmer täglich in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber macht keine Mindestvorgaben, wie viele Transporte an einem Tag bzw. einer Woche bzw. einem Monat durchzuführen sind. Der Auftragnehmer hat die Abfahrten so zu organisieren, dass jederzeit die AVA Velsen bei maximalem Durchsatz betrieben werden kann.

Der Auftragnehmer muss durch die Wahl der Transportfahrzeuge sicherstellen, dass Container mit einer Zuladung von 23 Mg verladen werden können.

6.2.4 Planungsvorgaben Schlacke

Der Auftraggeber verfügt über insgesamt 46 20'-Container. Eine kontinuierliche Abfuhr ist durch den Bieter sicherzustellen. Am Abend jedes Werktags müssen mindestens 18 leere Container in der CVA eingestellt sein. Vor dem Wochenende, d. h. freitags nach Abschluss der letzten Abfuhr, muss die maximal mögliche Anzahl leerer Container (d.h. im Regelfall 46 leere Container) bereitstehen. Das gleiche gilt am Abend des letzten Werktags vor einem Feiertag während der Arbeitswoche.

Die Transportfahrzeuge sollten über eine geeignete Kippvorrichtung zum Entladen der Container verfügen.

Die Verladezone der CVA ist vom Auftragnehmer mindestens einmal täglich, zwingend vor Abfahrt des letzten Schlacke-Transportfahrzeugs eines Werktages, mit einem Wasserschlauch gründlich zu reinigen. Wasserschlauch und Wasser werden vom Auftraggeber gestellt. Diese Tätigkeit ist in den Transportkostenpreis zu inkludieren.

Pro Jahr fallen 100 Stunden Rangierarbeiten der Container auf der AVA Velsen an, die von den Fahrern zusätzlich abzuleisten sind. Diese Leistung ist in den Transportpreis zu inkludieren. Die Tätigkeiten werden vom Betriebsbüro des Auftraggebers beauftragt. Zum Nachweis werden die geleisteten Stunden anhand von Nachweiszetteln bestätigt und dokumentiert. Das Original erhält der Auftraggeber, die Durchschrift der Auftragnehmer. Bei Überschreitung der 100 inkludierten Stunden wird mit dem Auftragnehmer nach Zeitaufwand abgerechnet. Der Auftragnehmer hat dazu die ihm tatsächlich entstandenen Kosten schriftlich nachzuweisen.

6.2.5 Transport

Der An- und Abtransport von Abfällen hat, wie in der Genehmigung der AVA Velsen festgelegt, nach Möglichkeit über die Autobahn A 620, Anschlussstelle Völklingen-Fenne, die Raffineriestraße (L 261), die Kokereistraße (L 261) und die Warndtstraße (L 163) bzw. in umgekehrter Richtung zu erfolgen.

Beim Transport müssen die Transporteure die rechtlichen Bestimmungen einhalten.

Die Anfahrt vom Betriebshof sowie die Rückfahrt zum Betriebshof des Auftragnehmers sowie evtl. weiter entstehende Kosten werden nicht gesondert entgolten und sind in die Angebotspreise einzurechnen.

6.2.5.1 Anforderungen an Fahrzeuge und Einhaltung Transportvorschriften

Der Transport kann aufgrund der Randbedingungen der Anlage nur per LKW erfolgen. Der Auftragnehmer hat für den Transport geeignete Transportmittel zu nutzen, wobei Art und Größe der Transportmittel unter Berücksichtigung der Vorgaben der StVZO freigestellt ist. Der

Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Transportmittel den Normhöhen der Anlagen entsprechen. Es wird ihm deshalb von Seiten des Auftraggebers die Möglichkeit eingeräumt, die Nutzbarkeit der Verladeeinrichtung zu testen.

Die zum Einsatz gelangenden Fahrzeuge müssen zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns hinsichtlich der Emissionswerte mindestens der Norm EURO IV entsprechen.

Die Fahrzeuge müssen geeignet und zugelassen sein. Die einzusetzenden Transportmittel müssen den gültigen rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Entsprechend der einschlägigen Transportvorschriften ist die Ladung zu sichern. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit hat der Auftragnehmer vor Fahrtantritt die Sicherung der Ladung sowie Zustand und Stellung von Verriegelungselementen zu prüfen. Die Ausrüstung der Ladungssicherung, bspw. Netze und Planen, hat der Auftragnehmer zu stellen und in den Transportkostenpreis zu inkludieren.

Wird bei der Abfahrtskontrolle festgestellt, dass das Fahrzeug oder der Fahrer nicht den rechtlichen Bestimmungen entspricht, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Stunden Abhilfe zu schaffen. Dies kann dadurch geschehen, dass ein Ersatzfahrzeug gestellt wird oder dass der festgestellte Mangel behoben wird. Überschreitet der Auftragnehmer die Zeit von zwei Stunden, behält sich der Auftraggeber vor, eine kurzfristige Ersatzvornahme zu treffen. Die Kosten für diese Ersatzvornahme hat der Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die zu transportierende Rohschlacke aufgrund ihrer Materialeigenschaften dazu neigt, zusammenzubacken. Der Auftragnehmer muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass das Zusammenbacken vermieden wird. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden an den Transportmitteln, die aus dem unsachgemäßen Umgang mit der Rohschlacke entstehen.

6.2.5.2 20'-Container

Der Transport umfasst die Verladung der Container in der CVA, die Beförderung der vollen Behälter zum Anlieferungsziel, das Abladen, die Entleerung in der Verwertungseinrichtung sowie den Rücktransport zum Abholort und das Einlagern der leeren Container in der CVA. Der Transport umfasst ebenfalls notwendige Rangiervorgänge.

6.2.6 Verwertung

Die Verwertung der Rohschlacke hat nach den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses für die AVA Velsen vom 11.05.1993 zu erfolgen (siehe Anlage 3).

Die Rohschlacke aus der AVA Velsen ist getrennt von anderen Schlacken zu behandeln, zu lagern (Aufbereitung) sowie zu verwerten.

Dem Auftraggeber sind quartalsweise Stoffstrombilanzen und die Mengenströme der nachgelagerten Verwertungsstufen vorzulegen. Diese im Rahmen der Quartalsgespräche zu erläutern.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass in der Schlacke Metallschrotte enthalten sind. Für die Vermarktung der Metallschrotte aus der Schlacke ist eine Preisposition auf den Preisblättern enthalten. Der Preis für die Vermarktung ist in Euro pro Tonne anzugeben (bezogen auf die Menge der Rohschlacke pro Monat). Der Auftraggeber geht davon aus, dass für die Vermarktung der Metallschrotte eine Gutschrift vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gezahlt wird.

6.2.6.1 Qualität Schlacke

Dem Auftragnehmer wird Schlacke aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (keine gefährlichen Abfälle) mit AVV 19 01 12 „Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen“, zur Verwertung überlassen.

Die Schlacke wird über einen Nassentschlacker ausgepresst und über eine Schurre (Austragrutsche) in die 20'-Container gefüllt.

Die Rohschlacke ist schadlos gemäß LAGA-Merkblatt in der jeweils aktuellen Fassung, den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen sowie den sonstigen jeweils geltenden Vorschriften und behördlichen Anordnungen zu verwerten. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Kriterien des LAGA-Merkblatts und der Richtwerte des Planfeststellungsbeschlusses Kapitel 1.6.2.3.2 Nr. 12 verantwortlich (vgl. Anlage 3).

6.2.7 Bearbeitungsfrist für Reklamationen

Reklamationen werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber schriftlich per E-Mail oder Fax mitgeteilt. Die beanstandeten Aufgaben sind spätestens am nächsten Werktag durch den Auftragnehmer nachzuholen bzw. zu beheben. Die Erledigung der Reklamation ist dem Auftraggeber spätestens am darauffolgenden Tag schriftlich (per Fax oder E-Mail) zu bestätigen.

Überschreitet der Auftragnehmer diese Zeit, behält sich der Auftraggeber vor, eine kurzfristige Ersatzvornahme zu treffen. Die Kosten für diese Ersatzvornahme hat der Auftragnehmer zu tragen.

6.2.8 Telefonische Erreichbarkeit

Zur Ausführung und Koordination der auszuführenden Leistung hat der Auftragnehmer seine telefonische Erreichbarkeit werktäglich von 07:00 bis 18:30 Uhr sicherzustellen, samstags von 07:00 bis 15:00 Uhr.

Weiterhin hat der Auftragnehmer eine Notrufnummer anzugeben, unter der er auch außerhalb der im vorigen Absatz genannten Zeiten erreichbar ist.

7 Vertragsentwurf

Gegenstand der Ausschreibung sind die oben beschriebenen Leistungen. Zur Ausschreibung kommt der beigefügte Vertragsentwurf (Anlage 1).

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen generell und insbesondere am Vertragsmuster sind unzulässig.

Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Die Vertragsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

8 Angebotscheckliste

Bitte reichen Sie nur Unterlagen ein, die die Vergabestelle mit dem Angebot fordert. Sehen Sie davon ab, unaufgefordert weitere Unterlagen mit dem Angebot einzureichen (z. B. Anschreiben, Werbematerial, Unternehmenspräsentationen, Zusammenfassungen etc.). Hierdurch minimieren Sie das Risiko, dass Ihr Angebot wegen abweichender Angaben gegenüber den Vergabeunterlagen von der Wertung ausgeschlossen wird. Des Weiteren tragen Sie hiermit zur Entlastung der Vergabestelle und damit zu einer schnelleren Auswertung der Angebote bei.

Bei Unklarheiten stellen Sie eine Bieterfrage.

8.1 Fristen

Der Auftraggeber weist gesondert nochmals auf die nachfolgend aufgeführten Fristen hin.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote:	15.10.2026; 12:00 Uhr
Öffnung der Angebote:	15.10.2026; 12:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist:	04.12.2026

8.2 Zwingend mit dem Angebot einzureichende Unterlagen und Erklärungen

Der Bieter hat bis zum genannten Schlusstermin für den Eingang der Angebote zwingend mit seinem Angebot die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen, um einen Ausschluss seines Angebotes zu vermeiden:

Anlage A	Angebotsformular
Anlage B	Arbeits- und Bietergemeinschaftserklärung (auch wenn keine Arbeits- oder Bietergemeinschaft geplant ist)
Anlage C	Angaben zur Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft (sofern der Bieter eine Bietergemeinschaft ist)
Anlage D	Erklärung über Unterauftragnehmereinsatz bzw. der Eignungsleihe (auch wenn kein Einsatz von Unterauftragnehmern oder der Eignungsleihe geplant ist)
Anlage G	Preisblätter Die festgelegte Form der Preisangaben ist einzuhalten.

8.3 Nachweise, sonstige Erklärungen und Angaben

Für Unterlagen und sonstige Nachweise, bei denen nicht ausdrücklich die zwingende Einreichung zum Angebotszeitpunkt gefordert ist, richtet sich die Nachforderung von Unterlagen und Angaben nach § 56 VgV. Nachgeforderte Unterlagen und Nachweise sind vom Bieter innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist, nachzureichen. Hierauf haben sich die Bieter bereits mit Abgabe ihres Angebots einzustellen, so dass sie in der Lage sind, die entsprechenden Erklärungen und Nachweise kurzfristig vorzulegen.

8.3.1 Notwendige Nachweise (Bescheinigungen Dritter)

Der Bieter hat folgende **Nachweise mit dem Angebot** einzureichen:

- Nachweis über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister oder andere geeignete Mittel, die die erlaubte Berufsausübung nachweisen, je nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Bieter niedergelassen ist. Arbeits- und Bietergemeinschaften haben diesen Nachweis für alle Mitglieder einzeln einzureichen.
- Nachweis über die Anlagenzulassung der in Anlage F benannten Anlagen für die Behandlung des benannten Abfalls nach BImSchG bzw. Baurecht oder Bergrecht oder gleichwertiger Nachweis des Landes in dem der Bieter ansässig ist (z. B. Genehmigungsbescheide).
- Vorlage der Zulassung zum Entsorgungsfachbetrieb für die in Anlage F benannten Anlagen für die Behandlung des benannten Abfalls gemäß § 56 KrWG oder gleichwertiger Nachweis des Landes in dem der Bieter ansässig ist.

8.3.2 Sonstige einzureichende Erklärungen

Der Bieter hat folgende **Erklärungen mit dem Angebot** einzureichen:

- **Anlage H:** Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt gemäß STFLG
- **Anlage I:** Erklärung zu EU-Sanktionen gegen Russland
- Beschreibung der **technischen und organisatorischen Konzeption** zur Abwicklung mit folgenden Mindestangaben:
 - *Referenzen in Bezug auf die Aufbereitung von Hausmüllverbrennungsschlacke*
 - *Ort der Aufbereitungsanlage*
 - *Leistungsdaten der Aufbereitungsanlage (Gesamtdurchsatzkapazität, aktuelle Auslastung, Lagerkapazität an Roh- und Fertigschlacke, besondere Auflagen der Genehmigung, Datum der Erstinbetriebnahme, Datum von Anlagenerweiterungen)*
 - *Beschreibung des angewendeten Verfahrens zur Schlackenaufbereitung mit Darstellung der einzelnen Verfahrensschritte (z. B. Fließbild)*
 - *detaillierte Darstellung des Metallgewinnungsprozesses (Beschreibung der Massenströme (Kornspektren), Art und Anzahl der NE-Abscheider, Fe-Abscheider u. ä.)*
 - *Erfahrungswerte zur Zusammensetzung des NE-Metallgemisches (bisherige Aktivitäten)*
 - *Beschreibung der Entsorgungswege der Fertigschlacke (Anteil Verwertung/Beseitigung, Art der Verwertung)*
 - *Beschreibung besonderer Kompetenzen (z. B. Vermarktungswege für Fertigschlacke, besonderer Zugang zur Metallaufbereitung, besondere Aufbereitungsschritte usw.)*
 - *Darstellung des Umgangs mit unverbrannten Anteilen in der Hausmüllverbrennungsschlacke*

- *Eine ungefähre Einschätzung der Verteilung unseres Eingangsstroms (Rohschlacke) auf Unverbranntes, Fertigschlacke als Ersatzbaustoff, Fertigschlacke als Deponiebaustoff, Deponierung (Beseitigung) der Fertigschlacke sowie Fe-, Al-, Cu- und Edelmetallanteile als Erwartungswert – ohne einen Garantieanspruch von unserer oder ihrer Seite.*
- **Anlage F:**
Für sonstige Erklärungen und Angaben wie in **Anlage F** zu den Vergabeunterlagen gefordert. Reicht der Platz für die Eintragungen des Bieters nicht aus, so kann der Bieter auf zusätzliche Anlagen verweisen. Folgende Erklärungen und Angaben sind auf Anlage F zu machen:
 - *Erklärung über den Gesamtumsatz des Bieters sowie den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags, jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Arbeits- und Bietergemeinschaften haben diese Erklärung für alle Mitglieder einzeln einzureichen.*
 - *Referenzliste, der bezüglich der ausgeschriebenen Leistungen wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Auftragswertes, des Erbringungszeitpunkts sowie Auftraggebers. Arbeits- und Bietergemeinschaften haben diese Erklärung für alle Mitglieder einzeln einzureichen.*
 - *Angaben zu den Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen*

8.3.3 Erklärungen und Nachweise auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle

- Urkalkulation
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes zum Nachweis der steuerlichen Zuverlässigkeit, die nicht älter als 12 Monate sein darf
- Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse, tariflichen Sozialkasse über die vollständige Entrichtung von Beiträgen, die nicht älter als 12 Monate sein dürfen
- gültige Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die vollständige Entrichtung von Beiträgen

9 Anlagenverzeichnis

9.1 Formulare

Anlage A:	Angebotsformular
Anlage B:	Arbeits- und Bietergemeinschaftserklärung
Anlage C:	Angaben von Arbeits- und Bietergemeinschaften
Anlage D:	Erklärung über den Einsatz von Unterauftragnehmern und der Eignungsleihe
Anlage E:	Verpflichtungserklärung von Unterauftragnehmern/ Eignungsleihe-Unternehmen
Anlage F:	Bieterangaben
Anlage G:	Preisblatt (Die Datei wird sowohl im PDF-Format und als Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Der Bieter kann wählen, mit welchem Datei-Format er arbeiten und die Preisangaben mit seinem Angebot übermitteln möchte.)
Anlage H:	Erklärung Saarländisches Tariftreuegesetz (STFLG)
Anlage I:	Erklärung zu EU-Sanktionen gegen Russland

9.2 Sonstige Anlagen: Vertragsentwürfe und ergänzende Informationen

Anlage 1	Vertragsentwurf
Anlage 2	Bürgschaftserklärung
Anlage 3	Planfeststellungsbeschluss AVA Velsen
Anlage 4	Betriebsbedingungen AVA Velsen
Anlage 5	Benutzerordnung AVA Velsen
Anlage 6	Katalog Abfallarten
Anlage 7	Umweltpolitik AVA Velsen
Anlage 8	Abfallwirtschaftssatzung EVS
Anlage 9	Spezifikation 20' Container
Anlage 10	Beschreibung Containerverschiebeanlage (CVA)
Anlage 11	Analyse Schlacke